OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500595/4/Kü/LB

Datum:
Linz, 12. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von G H, x, gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. Oktober 2020, GZ: BHFR/920060011961/20, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 225 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag hinsichtlich der im Spruchpunkt 1. der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen Strafe reduziert sich auf 22,50 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. Oktober 2020, GZ: BHFR/920060011961/20, wurde im Spruchpunkt 1. über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 450 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Dem Bf wird angelastet, in der Zeit vom 22. Mai 2020 bis 6. Juli 2020 in x, bei der Lagerhalle hinter dem Feuerwehrgebäude nicht gefährliche Abfälle und zwar diversen Restmüll, Autoreifen, Felgen, Karosserie- und Autoersatzteile gelagert zu haben, obwohl Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.
Im Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wurde dem Bf die Lagerung von gefährlichen Abfällen zur Last gelegt.

I.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt die festgesetzte Strafe zu mindern.

Begründend führte der Bf aus, dass er mittlerweile die angeführten Dinge sachgerecht entsorgt habe. Ihm sei zu keinem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass er eine Straftat begehe, indem er Altreifen und Autowracks, die bereits frei von sämtlichen Flüssigkeiten gewesen seien, auf einer betonierten Fläche gelagert habe. Trotzdem habe er den Großteil der Reifen ehestmöglich entsorgt, welche er mit seinem Firmenbus ins Altstoffsammelzentrum gebracht habe.

Am 22. Mai 2020 sei durch Austritt von ca. 200 Liter Heizöl erheblicher Schaden entstanden für dessen Beseitigung der Bf bereits Kosten von 24.700 Euro (Gutachter, Bagger, Entsorgung, Kanalreinigung, Gemeinde und Feuerwehr) zu bezahlen hatte. Da die Beseitigung viele Arbeitsstunden in Anspruch genommen habe, sei es ihm neben seiner Vollzeitbeschäftigung nicht möglich gewesen, die beanstandeten Gegenstände zeitiger zu entsorgen. Insofern treffe ihn das verhängte Strafausmaß mit voller Härte.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat mit Schreiben vom 4. Februar 2021 die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Im Hinblick auf den Umstand, dass sich die Beschwerde des Bf nur gegen die Strafhöhe richtet, hat das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich dem Bf mit Schreiben vom 17. März 2021 in Wahrung des Parteiengehörs den Sachverhalt hinsichtlich der Lagerung von gefährlichen als auch nichtgefährlichen Abfällen nochmals erläutert und dem Bf Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 5. April 2021 teilte der Bf unter Bezugnahme auf die oben genannte Sachverhaltsdarstellung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit, dass er seine Beschwerde auf den Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses einschränkt.

Aufgrund dieser Einschränkung der Beschwerde ist Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich der verhängten Strafe sowie den in Höhe von 10 % der verhängten Strafe anstehenden Verfahrenskosten in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher über Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses keine Entscheidung zu treffen.

I.5. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und zudem vom Bf keine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Aufgrund der Tatsache, dass sich die vorliegende Beschwerde nur gegen das im Spruchpunkt 1. der angefochtenen Entscheidung festgesetzte Strafausmaß richtet, hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

II.3. Der gegenständlich zur Anwendung gelangende Strafrahmen des § 79 Abs. 2 AWG 2002 sieht vor, dass die gegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Strafe von 450 bis 8.400 Euro bedroht ist. Die belangte Behörde hat sohin hinsichtlich der dem AWG 2002 widersprechenden Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen. Festzustellen ist, dass weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren Straferschwerungsgründe hervorgekommen sind. Als mildernd sind dem Bf das grundsätzlich geständige Verhalten und seine Unbescholtenheit anzurechnen. Zudem ist dem Bf beizupflichten, dass es durch die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf teilweise befestigten Flächen zu keiner Gefahrensituation gekommen ist und der Bf in zeitlicher Nähe zum von den umweltkundigen Organen durchgeführten Lokalaugenschein Entsorgungen der nicht gefährlichen Abfälle vorgenommen hat. Zudem ist dem Bf zugute zu halten, dass aufgrund der Beseitigung der Folgen eines Ölaustrittes mit diesen Wiederherstellungsmaßnahmen beschäftigt gewesen ist und daher eine zeitliche Verzögerung der Entsorgung eingetreten ist. Im Hinblick auf den Umstand, dass – wie erwähnt – keine Erschwerungsgründe hervorgekommen sind kann den angeführten Milderungsgründen jenes Gewicht beigemessen werden, welches für die Annahme reicht, dass diese als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind. Insofern konnte daher in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe in größtmöglichen Ausmaß reduziert werden. Auch mit dieser Strafe ist, sowohl bezogen auf spezialpräventive als auch generalpräventive Überlegungen, eine im gegenständlichen Fall geeignete Sanktion gesetzt, die dem Bf vor Augen führt, wie mit Abfällen zu verfahren ist. Das grundsätzlich einsichtige

Verhalten des Bf zeigt sich auch daran, dass er im Rahmen des Beschwerdeverfahrens seine Beschwerde auf Spruchpunkt 1. eingeschränkt hat und insofern sein nicht gesetzeskonformes Verhalten hinsichtlich der Lagerung von gefährlichen Abfällen, von denen ein wesentlich höheres Gefahrenpotential ausgeht, zur Kenntnis genommen hat. Insofern konnte daher dem Antrag in der Beschwerde auf Strafminderung entsprochen werden. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger